



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2023

Datum: 11. Januar 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	17. Januar 2023
Ortsbeirat Hattenheim	08. Februar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Wiederwahl einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Eltville – Hattenheim -

Beschlussvorschlag:

Zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Eltville am Rhein – Hattenheim - wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – folgende Person, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr Dr. Jörg Adrian Hüther,
geb. 1956
Bergweg 6,
65347 Eltville am Rhein

Zur stellv. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Eltville am Rhein – Hattenheim - wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – folgende Person, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Herr Björn Christian Stein,
geb. 1944
Waldbachstraße 39 a,
65347 Eltville am Rhein

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein hat der Verwaltung mit dem Schreiben vom 22. November 2022 mitgeteilt, dass die Amtszeit vom Schiedsmann Herr Dr. Jörg Adrian Hüther und dessen stellv. Schiedsmann Herr Björn Christian Stein, am 22. November 2022 enden.

Die Einverständniserklärungen sowie die Stellungnahme vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind beigefügt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aus-übt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Wahl des Bewerbers sind erfüllt.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass künftig die freien Stellen zur Besetzung ausgeschrieben werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

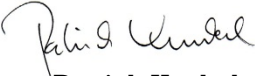
Nur die hauptamtlichen Schiedsmänner/ Schiedsfrauen bekommen nach §3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,70 € im Monat.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Schiedsamtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Einverständniserklärung Hüther
- (2) Einverständniserklärung Stein
- (3) Stellungnahme BDS Jörg Hüther, Björn Stein


Patrick Kunkel
Bürgermeister